

Stand: 8. Januar 2026 (letzte Aktualisierung: Hinweis zur neuen STIKO-Impfstoff-Empfehlung für die Indikationsimpfung 2-17 Jähriger)

Pneumokokken-Impfungen für alle Altersgruppen zulasten der GKV

Inhalt

1. [Impfung Erwachsener ab 18 Jahre](#)
 - a. [Standardimpfung für Personen ab 60 Jahre](#)
 - b. [Indikationsimpfung Erwachsener](#)
 - c. [Berufliche Indikationsimpfung ab 18 Jahre](#)
2. [Impfung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen](#)
 - a. [Grundimmunisierung bis zu einem Alter von 24 Monaten](#)
 - b. [Indikationsimpfung für Kinder ab 2 Jahre und Jugendliche](#)
 - c. [Berufliche Indikationsimpfung für Jugendliche von 16 - 17 Jahren](#)
3. [Abrechnung Impfleistung](#)
4. [Impfstoffbezug](#)
5. [Regelungsgrundlagen, Quellen, Kontakt](#)



Aktualisierung

Erläuterung zur Verwendung von Abkürzungen für Impfstoffe in diesem Dokument

PCV13	13-valenter Pneumokokken-Konjugatimpfstoff Prevenar 13® (Pfizer Pharma GmbH)
PCV15	15-valenter Pneumokokken-Konjugatimpfstoff Vaxneuvance® (MSD Sharp & Dohme GmbH)
PCV20	20-valenter Pneumokokken-Konjugatimpfstoff Prevenar 20® (ehemals: Apexnar®, Pfizer Pharma GmbH)
PPSV23	23-valenter Polysaccharidimpfstoff Pneumovax® 23 (MSD Sharp & Dohme GmbH)

Für die bessere Lesbarkeit werden in diesem Dokument neben den Abkürzungen einleitend auch die Impfstoffnamen angegeben.

1. Impfung Erwachsener ab 18 Jahre

Personen ab dem Alter von 18 Jahren werden mit dem 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geimpft.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut empfiehlt¹, für die Standardimpfung von Personen ab 60 Jahre, die Indikationsimpfung von Personen mit Risikofaktoren ab 18 Jahre sowie die berufliche Indikationsimpfung den 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV20) zu verwenden. Die Anwendung des 23-valenten Polysaccharidimpfstoffs (PPSV23) alleine oder für eine sequentielle Impfung empfiehlt die STIKO für Personen ab 18 Jahre nicht mehr.

Der 21-valente Pneumokokken-Konjugatimpfstoff CAPVAXIVE® (MSD Sharp & Dohme GmbH) wird von der STIKO noch nicht empfohlen. Ohne eine entsprechende STIKO-Empfehlung und die Aufnahme in die Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) kann die Pneumokokken-Impfung mit CAPVAXIVE® nicht zulasten der GKV erfolgen!

1a. Standardimpfung für Personen ab 60 Jahre

- Impfung mit PCV20 (Prevenar® 20)

Personen, die bereits mit PPSV23 (Pneumovax® 23) geimpft wurden, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

1b. Indikationsimpfung Erwachsener

- Impfung mit PCV20 (Prevenar® 20)

Personen ab 18 Jahre, die in der Vergangenheit bereits

- eine sequenzielle Impfung mit PCV13 (Prevenar 13®) oder PCV15² (Vaxneuvance®) gefolgt von PPSV23 (Pneumovax® 23) oder
- eine alleinige PPSV23-Impfung

erhalten haben, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Bei einer ausgeprägten Immundefizienz kann bereits im Mindestabstand von 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erfolgen. Ebenso kann bei einer ausgeprägten Immundefizienz bei vorangegangenen Impfungen mit PCV13 oder PCV15² eine Impfung mit PCV20 im Abstand von 1 Jahr erwogen werden. Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

¹ Ständige Impfkommission: Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut 2025 [Epid Bull 2025;4:1-75](#) | DOI 10.25646/12971.4

² Gilt im Fall von PCV15 für erwachsene Personen, die zu Beginn ihrer sequentiellen Impfung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

1c. Berufliche Indikationsimpfung ab 18 Jahre (16-17 Jahre: Punkt 2c)

- Impfung mit PCV 20 (Prevenar® 20)

Personen, die bereits mit PPSV23 (Pneumovax® 23) geimpft wurden, sollen bei anhaltender Exposition in einem Mindestabstand von sechs Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.

Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

2. Impfung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen

2.a Grundimmunisierung bis zu einem Alter von 24 Monaten

- Impfung nach dem 2+1-Impfschema (reif geborene Säuglinge) bzw. 3+1-Impfschema (Frühgeborene) mit PCV13 (Prevenar 13®) oder PCV15 (Vaxneuvance®).

Die STIKO empfiehlt, die Grundimmunisierung mit PCV13 oder PCV15 durchzuführen. Der G-BA hat diese Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen. Die STIKO weist darauf hin¹, PCV20 zum jetzigen Zeitpunkt nicht für die Grundimmunisierung, auch nicht für Frühgeborene zu empfehlen.

Der 23-valente Polysaccharidimpfstoff (Pneumovax® 23) ist für diese Altersgruppe arzneimittelrechtlich nicht zugelassen.

2.b Indikationsimpfung für Kinder ab 2 Jahre und Jugendliche

- Sequentielle Impfung mit PCV13 (Prevenar® 13) oder PCV15, gefolgt von PPSV23 (Pneumovax® 23) nach 6 bis 12 Monaten.

Achtung! [Die Empfehlung der STIKO vom 8. Januar 2026 zur Verwendung des 20-valenten Pneumokokken-Konjugatimpfstoffs für die Indikationsimpfung im Alter von 2-17 Jahren ist noch keine GKV-Leistung!](#)

2.c Berufliche Indikationsimpfung für Jugendliche im Alter von 16 - 17 Jahren

- Impfung mit PCV 20 (Prevenar® 20)

Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden, sollen bei anhaltender Exposition in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.

Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

Ausblick

Die STIKO wird weiterhin ggf. verfügbare neue Daten und Studienergebnisse aus der klinischen Anwendung von PCV20 bei Säuglingen und Kindern evaluieren.

3. Abrechnung Pneumokokkenimpfungen

Hinweise zur Anwendung der Dokumentationsnummern für die Abrechnung der Pneumokokken-Impfungen

Hinweise zur Verwendung der Dokumentationsnummern bei Abrechnung der Pneumokokken-Impfungen	
Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen.	
Dokumentationsnummer	Hinweise zur Verwendung
89118 A und 89118 B	Standardimpfung (Grundimmunisierung) Frühgeborene, Säuglinge und Kinder bis 24 Monate mit PCV13 (Prevenar 13®) oder PCV15 (Vaxneuvance®)
89119	Standardimpfung gegen Pneumokokken > mit PCV20 für Personen ab dem Alter von 60 Jahren Auch für Personen ab dem Alter von 60 Jahren, die bereits mit PPSV23 (Pneumovax® 23) geimpft wurden und in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.*
89120	Indikationsimpfung > mit PCV20 für Personen ab 18 Jahre bis 59 Jahre > bei sequentieller Impfung mit PCV13 oder PCV15 + PPSV23 für Personen von 2 bis 17 Jahre Auch für Personen ab dem Alter von 18 Jahren, die in der Vergangenheit bereits eine sequenzielle Impfung (PCV13/PCV15 + PPSV23) oder eine alleinige PPSV23-Impfung erhalten haben und in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Bei einer ausgeprägten Immundefizienz kann bereits im Mindestabstand von 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erfolgen.*
89120R	Auffrischimpfung > mit PPSV23, nur für Personen von 2 bis 17 Jahre, die zuvor eine abgeschlossene sequentielle Impfung erhalten haben (Mindestabstand von 6 Jahren)
89120V	Berufliche Indikationsimpfung (auch bei beruflich- oder ausbildungsbedingtem Auslandsaufenthalt) mit PCV20 Auch für Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden und in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.*
* Die Abrechnung erfolgt auch bei vorangegangenen Impfungen gegen Pneumokokken ohne Verwendung der Suffixe „R“ bzw. „X“! Es handelt sich bei der Impfung mit PCV20 nicht um eine Auffrischimpfung. Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Empfehlungen der STIKO für Auffrischungsimpfungen nach einer Impfung mit PCV20 vor, entsprechend stehen die früheren Dokumentationsnummern „89119R“ und „89120X“ nicht mehr zur Verfügung.	

4. Bezug Pneumokokkenimpfstoffe

Die Impfstoffe sind für Impfungen zulasten der GKV im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu verordnen.

5. Grundlagen, Quellen, Kontakt

Grundsätze gemäß Impfvereinbarung³:

- Impfungen der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA sind Pflichtleistungen der GKV. Grundlage der Richtlinie sind die Empfehlungen der STIKO am Robert Koch-Institut. Eine Impfung oder ein Impfstoff ist nur dann Leistung der GKV, wenn eine Empfehlung der STIKO für die Schutzimpfung selbst und ggf. die Impfstoffvariante oder den konkreten Impfstoff vorliegt und diese Impfeempfehlung bereits Teil der Schutzimpfungs-Richtlinie ist!

Abweichend von der Schutzimpfungs-Richtlinie können in Sachsen-Anhalt alle Personen, die das wünschen, gegen Influenza geimpft werden. Rechtliche Grundlage dafür ist der [Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. September 2012.](#)

- Für Impfungen zulasten der GKV sind nur der nasale attenuierte Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV), die erste Impfstoffdosis gegen Tollwut im Verletzungsfall sowie der Einzelimpfstoff gegen Haemophilus influenzae Typ b (Hib) auf Namen des Patienten zulasten der GKV zu verordnen. Die Verordnung des COVID-19-Impfstoffes erfolgt zulasten des Bundesamtes für Soziale Sicherung. Die Verordnung aller weiteren Impfstoffe für Impfungen (auch beruflich indiziert) gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie erfolgt für alle Krankenkassen im Rahmen des Sprechstundenbedarfs.

Alle Angaben in diesem Dokument basieren auf dem aktuellen Stand der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in Verbindung mit den aktuellen Empfehlungen der STIKO zu Pneumokokkenimpfungen, sie werden fortlaufend aktualisiert.

[STIKO: Schutzimpfung gegen Pneumokokken](#) (Aktuelle Empfehlung, Begründungen (seit 2001), häufig gestellte Fragen usw.)

[G-BA: Schutzimpfungs-Richtlinie](#)

[KVSA: Impfen](#) (Aktuelle Meldungen, häufig gestellte Fragen und Schnellzugriffe, Impfvereinbarung Sachsen-Anhalt², Dokumentationsnummern, Impfstoffbezug usw.)

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000

³ Vereinbarung nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden automatisch in die Impfvereinbarung übernommen, ohne dass es dafür einer gesonderten Abstimmung zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bedarf.